

mit Genugtuung darüber, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵, die Empfehlung enthält, daß der Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Gewährung von Hilfe an Opfer der Folter hohe Priorität eingeräumt werden soll, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß es in verschiedenen Ländern zu Folterungen gekommen ist, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern der Folter aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Fonds geschaffen hat,

höchst beunruhigt über das weitverbreitete Vorkommen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

überzeugt, daß zum Kampf um die Beseitigung der Folter auch gehört, den Opfern und ihren Angehörigen aus humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷,

feststellend, daß der Generalsekretär mit Hilfe der Bediensteten des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte Maßnahmen ergriffen hat, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, zu unterstützen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Treuhänderausschusses des Fonds hinsichtlich der Notwendigkeit des Eingehens regelmäßiger Beiträge seitens der Regierungen, was unter anderem die Unterbrechung von Programmen verhindern würde, bei deren Fortführung der Fonds eine wichtige Rolle spielt,

unter Berücksichtigung der Spendenaktion, die aufgrund der Empfehlung des Treuhänderausschusses auf seiner vom 22. April bis 1. Mai 1992 abgehaltenen elften Tagung eingeleitet wurde, um den Fonds besser in die Lage zu versetzen, auf die zunehmende Anzahl von Anträgen um die Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter wohlwollender zu reagieren,

sowie unter Berücksichtigung dessen, daß die Anzahl der Projekte zugenommen hat und daß der Treuhänderausschuß wiederholt um genügend Personal für die Tätigkeiten des Fonds ersucht hat,

mit Genugtuung feststellend, daß ein internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter geschaffen wurde, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und daß der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

1. spricht den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, ihren Dank und ihre Anerkennung aus;

2. appelliert an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen um

Beiträge zu dem Fonds wohlwollend zu reagieren, nach Möglichkeit regelmäßig und jedes Jahr vor der Tagung des Treuhänderausschusses des Fonds und nach Möglichkeit auch durch wesentlich mehr und wesentlich höhere Beiträge, damit der ständig zunehmenden Nachfrage nach Hilfe entsprochen werden kann;

3. ersucht den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

4. dankt den Regierungen, die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten 1994 Beiträge zu dem Fonds angekündigt haben;

5. ersucht den Generalsekretär, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

6. dankt dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

7. ersucht den Generalsekretär erneut, alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, so auch die Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, sowie bei seinen Beitragsappellen zu unterstützen;

8. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen für eine angemessene und stabile Ausstattung mit Personal und technischem Gerät zu sorgen, um die effiziente Tätigkeit und Verwaltung des Fonds zu gewährleisten;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/177. Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

¹¹⁷ A/49/484 und Korr. 1 und Add. 1.

¹¹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt und in der sie alle Regierungen aufgefordert hat, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention mit Vorrang zu erwägen, sowie auf ihre darauffolgenden Resolutionen über den Stand der Konvention, zuletzt ihre Resolution 47/113 vom 16. Dezember 1992, und ihre Beschlüsse 46/428 und 46/430 vom 17. Dezember 1991 sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dem Thema, zuletzt Resolution 1994/38 vom 4. März 1994¹¹⁹,

eingedenk der Bedeutung, die dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹¹⁹ und den Grundsätzen ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹²⁰ für die radikale Beseitigung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zukommt,

unter Hinweis auf die Verabschiedung des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen¹²¹,

ernsthaft besorgt darüber, daß aus verschiedenen Teilen der Welt beunruhigend viele Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemeldet werden, und besorgt darüber, daß die Zahl der Ratifikationen der Konvention im letzten Jahr stagniert hat,

entschlossen, darauf hinzuwirken, daß das nach dem Völkerrecht und nach innerstaatlichem Recht bestehende Verbot der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt eingehalten wird,

unter Hinweis auf die Resolution 1992/32 der Menschenrechtskommission vom 28. Februar 1992¹²⁰, in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Folter um drei Jahre zu verlängern,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Aktivitäten der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, jedoch gleichzeitig ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend über das Tempo ihrer Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention,

1. beglückwünscht den Ausschuß gegen Folter zu seinem ausgezeichneten Bericht in der geänderten formalen Gestaltung¹²² und zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden;

2. nimmt Kenntnis vom Stand der Vorlage von Berichten der Vertragsstaaten der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²³;

3. weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachkommen;

4. fordert alle Vertragsstaaten der Konvention nachdrücklich auf, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 der Konvention zu notifizieren;

5. legt der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention nahe, ihre Beratungen zu intensivieren, mit dem Ziel, ihre Arbeit bald abzuschließen;

6. betont, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten sich streng an ihre Verpflichtungen aus der Konvention betreffend die Finanzierung des Ausschusses gegen Folter halten und diesen so in die Lage versetzen, alle ihm nach der Konvention übertragenen Aufgaben wirksam und effizient wahrzunehmen, und fordert die Vertragsstaaten, die mit ihren Zahlungen bereits im Rückstand waren, als der Generalsekretär Regelungen zur Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt getroffen hat, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen umgehend nachzukommen;

7. bittet die Vertragsstaaten, als Zeichen ihrer Entschlossenheit, die Menschenrechte zu fördern, die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter zu erwägen;

8. begrüßt die Aufmerksamkeit, die der Ausschuß gegen Folter der Ausarbeitung eines effektiven Berichtssystems über die Durchführung der Konvention durch die Vertragsstaaten gewidmet hat, vor allem seine Überarbeitung der allgemeinen Richtlinien für die Vorlage der Berichte durch die Vertragsstaaten sowie seine Praxis, nach der Behandlung dieser Berichte abschließende Bemerkungen abzugeben;

9. beglückwünscht das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu den Beratenden Diensten und zu der technischen Hilfe, die es den Staaten auf deren Ersuchen bei der Erstellung ihrer einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuß gewährt;

10. begrüßt die Fortsetzung der engen Kontakte und des Austausches von Informationen, Berichten und Dokumenten zwischen dem Ausschuß gegen Folter und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Fragen im Zusammenhang mit der Folter;

11. bittet die Geberländer und die Entwicklungsländer, soweit sie damit einverstanden sind, zu erwägen, in ihre bilaterale Entwicklungszusammenarbeit Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung der Streitkräfte und der Polizei in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen;

¹¹⁹ Resolution 34/169, Anlage.

¹²⁰ Resolution 37/194, Anlage.

¹²¹ Resolution 43/173, Anlage.

¹²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 44 (A/49/44).

¹²³ Ebd., Anhang III.

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Ausschuß gegen Folter ausreichende Mitarbeiter und Einrichtungen für die wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

14. *bittet* alle Staaten, die die Konvention ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und alle Vertragsstaaten der Konvention, soweit noch nicht geschehen, die in den Artikeln 21 und 22 der Konvention vorgesehenen Erklärungen abzugeben und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorzulegen;

16. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs und des Ausschusses gegen Folter auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/178. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/120 vom 20. Dezember 1993 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, daß die effektive Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, welche die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

sich bewußt, wie wichtig es ist, die Aktivitäten zu koordinieren, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Übereinkünfte geschaffen worden sind, und in diesem Zusammenhang *erneut erklärend*, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der Systeme der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

b) das Vorhandensein ausreichender Finanzmittel und Humanressourcen zu gewährleisten, um die derzeitigen

Schwierigkeiten beim effektiven Funktionieren dieser Systeme zu überwinden;

c) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der vom 19. bis 23. September 1994 in Genf abgehaltenen fünften Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹²⁴,

mit Genugtuung über die Initiativen, die eine Reihe von Vertragsorganen ergriffen haben, um Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß zahlreiche Vertragsstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen nicht nachgekommen sind,

unter Hinweis auf die Berichte über die zwischen 1988 und 1993 abgehaltenen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/120 erfolgte Billigung der Empfehlungen bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Absätzen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs¹²⁵ über die Fortschritte auf dem Weg zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs¹²⁶,

mit Genugtuung über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen zur Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten,

1. *begrüßt* die Vorlage des Berichts der fünften Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und nimmt Kenntnis von den in dem Bericht enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen¹²⁷;

2. *begrüßt außerdem* die Bemühungen, welche die Vertragsorgane und der Generalsekretär in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch weiterhin zur Straffung, Ra-

¹²⁴ A/49/537, Anhang, Abschnitt IV.

¹²⁵ A/44/539, A/46/503 und A/48/508 und Corr.1.

¹²⁶ A/49/537.

¹²⁷ Ebd., Anhang.